

Satzung Wassersportclub Dresden - Loschwitz e.V.

Beschlossen am 26.06.2015

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassersportclub Dresden-Loschwitz e.V.“, abgekürzt WDL.
- (2) Der WDL ist Nachfolger der Sektion Seesport der GST- Grundorganisation des Transformatoren und Röntgenwerkes Dresden.
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 404 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der WDL ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bürgern, die in ihrer Freizeit Wassersport – vorrangig auf der oberen Elbe – ausüben.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch
 - (a) die Ausübung des gemeinschaftlichen Wassersport als Freizeit- und Breitensport insbesondere des Seesportes
 - (b) Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - (c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - (d) eine sinnvolle und gesellschaftlich nützliche sportliche und überfachliche Freizeitgestaltung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
 - (e) die Wahrung seemännischer Traditionen.
- (3) Der WDL übt politische und weltanschauliche Neutralität, er sichert Gleichberechtigung der Geschlechter und Rassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Sachsen e.V.
- b) Kreissportbund Dresden e.V.
- c) Deutschen Seesportverband e.V.
- d) LandesseeSportverband Sachsen e.V.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften im WDL:
 - (a) ordentliche Mitglieder, die keinen Einschränkungen bei den Rechten und Pflichten unterliegen;
 - (b) Anwärter, die bis zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit am Trainings- und Veranstaltungsbetrieb des WDL aktiv teilnehmen können, jedoch von der satzungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Mitgliederrechte ausgeschlossen sind; die Pflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.
 - (c) Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder des WDL können natürliche oder juristische Personen werden, die sich den Verein verbunden fühlen und durch materielle oder finanzielle Zuwendungen oder auf andere Art spürbar fördern. Dieser Status wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Fördernde Mitglieder können an den Veranstaltungen und an der Erörterung von Vereinsangelegenheiten teilnehmen, sie haben jedoch keine Rechte.
 - (d) Ehrenmitglieder
Für besonders langjährige Verdienste um die Entwicklung des WDL kann die Mitgliederversammlung den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes, von Beitragszahlung und Pflichtarbeitsstunden für den Verein sind sie befreit.
- (3) Folgende Bedingungen müssen als Aufnahmevoraussetzung durch ein Mitglied erfüllt werden:
 - (a) Anerkennung dieser Satzung sowie der Satzungen derjenigen Verbände, dessen Mitglied der WDL ist;
 - (b) aktive sportliche Betätigung;
 - (c) erfolgreiche Absolvierung einer einjährigen Probezeit (Anwärter). Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entfällt diese Probezeit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Die Ablehnung eines des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) durch Tod.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens sind die Mitglieder verpflichtet Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. des Jahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, die bis zum 30.11. eines Jahres eingegangen sein muss.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Leistung seiner Mitgliederpflichten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied unter seiner beim Verein gemeldeten Adresse nicht mehr erreichbar ist.
- (4) Bestehende Beitragspflichten und Gebühren (Schulden) bleiben unberührt.

§ 11 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht am Trainingsbetrieb und den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder haben die Pflicht sorgsam mit den Anlagen, Geräten, Einrichtungen, Bauwerken und Ressourcen des Vereins umzugehen und sich aktiv an ihrer Pflege, Erhaltung und Erweiterung zu beteiligen.

- (3) Besondere Leistungen und Angebote des Vereins können die Mitglieder neben den allgemeinen Angeboten des Vereins gesondert in Anspruch nehmen (z.B. Schranknutzung, Liegeplatz). Diese zusätzlichen Leistungen des Vereins sind in der Beitrags- und Gebührenordnungen geregelt.

Die Höhe dieser Gebühren setzt der Gesamtvorstand fest. Für diese besonderen Leistungen ist zwischen dem Mitglied und dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

- (4) Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein aus dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes befristet vom Trainings- und Vereinsbetrieb ausgeschlossen werden, bzw. können von der Nutzung der Vereisanlagen ausgeschlossen werden.

§ 12 Beitragspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Jedes Mitglied muss neben dem Jahresbeitrag eine bestimmte Anzahl an Pflichtarbeitsstunden innerhalb des Geschäftsjahres leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Festgesetzte Pflichtarbeitsstunden, die vom Mitglied nicht erbracht werden, können finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtarbeitsstunden sowie Einzelheiten zur finanziellen Abgeltung regelt die Pflichtstundenordnung des WDL.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages, die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe der finanziellen Abgeltung von nicht geleisteten Pflichtstunden kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt bzw. gestaffelt werden.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen, wie z.B. die Fälligkeit und die Zahlweise der Beitragspflichten kann der Vorstand in der Beitrags- und Gebührenordnung regeln.
- (6) Die/der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand nach §26 BGB.

§ 14 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt haben.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann durch einfachen Beschluss abweichende Entscheidungen treffen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Inhaber von Vereinsämtern, die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern durch den Vorstand sechs Wochen vorher durch Aushang an der Informationstafel im Clubhaus Körnerweg 23 bekanntgegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird dann vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang an der Informationstafel im Clubhaus den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Gesamtvorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt durch Aushang an der Informationstafel im Clubhaus Körnerweg 23.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes;
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über Beitragshöhe und den Haushaltsplan des Jahres;
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Pflichtarbeitsstunden
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 19 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) zwei Stellvertretern, darunter der Schatzmeister;
 - c) dem Jugendvertreter;
 - d) bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Gesamtvorstands mit Ausnahme des Jugendvertreters beträgt vier Jahre.
- (3) Die Bestellung der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des Jugendvertreters, der in der Jugendversammlung gewählt wird. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Gesamtvorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Gesamtvorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (5) Scheidet ein einzelnes Gesamtvorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Gesamtvorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Gesamtvorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstands ist zulässig.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 20 Aufgaben des Gesamtvorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 21 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Vorstand nach § 26 BGB und damit zur Vertretung des Vereins im Innen- und Außenverhältnis berechtigt sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt.

IV. Vereinsleben

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht persönlich in der Mitgliederversammlung ausüben.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollerfüllung des 18. Lebensjahres. Diese Regelung gilt nicht für den Jugendvertreter.

§ 23 Beschlussfassung und Wahlen, Satzungsänderung

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 24 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Gesamtvorstand geltend machen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung,
 - d) Pflichtstundenordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Clubordnung (inkl. Schlüssel- und Stegordnung),
 - g) Ehrenordnung.
 - h) Hochwasserordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins durch Aushang bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Vereinsstrafen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung

- b) Verweis
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen bzw. von der Nutzung der Vereinsanlagen.
 - d) Amtsenthebung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
 - (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
 - (6) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so kann er eine Vereinsstrafe nach Abs. 3 verhängen.
 - (7) Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 28 Die Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.¹
Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Jugendvertreter ist Mitglied des Gesamtvorstands.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 29 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 30 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung

¹ Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 7 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

V. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreissportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.06.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Bert Bönisch
(Vorsitzender)